

31.01.86

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Baugesetzbuch

Punkt 15 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

In Artikel 1 Nr. 34 ist vor Buchstabe a) folgender Buchstabe a₀) einzufügen

a₀) Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, der Abfall- oder Abwasserwirtschaft, der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, der Entsorgung radioaktiver Abfälle oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient oder"

Begründung:

Rechtliche Zweifel, ob es sich bei kerntechnischen Anlagen, bei Anlagen der Abfallwirtschaft und bei Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle um privilegierte Vorhaben i.S.d. Abs. 1 handelt, sollen ausgeräumt werden.